

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2020

**Tagungsort:** Mehrzweckhalle Riedersbach

**Anwesend:**

1. Bürgermeister	DAVID Valentin
2. Vizebürgermeisterin	RUSCH Anneliese
3. Gemeindevorstand	Ing. POHL Walter
4. „	DIVOS Hannes
5. „	ERTL Petra
6. „	SCHMIDLECHNER Josef
7. „	EBERHERR Johann
8. Gemeinderat	PABINGER Manfred
9. „	NEIßL Georg
10. „	GRUBER Harald
11. „	VEICHTLBAUER Karin
12. „	EBERHERR Paula
13. „	LOBENTANZ Christoph
14. „	ROHRMOSER Markus
15. „	HUBER Michaela
16. „	STROHMEIER Manfred
17. „	HÖFER Gregor
18. „	JAIDL Karin
19. „	MAGES Günter
20. „	MAGES Philipp
21. „	HUBER Felix Walter
22. „	JOHAM Friedrich
23. „	Dr. BINDER Helmut
24. Ersatzmann/-frau	LACKNER Wolfgang
25. „	ÖTZLINGER Christian

**Entschuldigt fehlten:**

GR BRANDSTÄTTER Christian  
GR ÖTZLINGER Isabella

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 22.00 Uhr

## Tagesordnung:

1. 904/ Bericht des Prüfungsausschusses
2. 902/ Beschlussfassung Eröffnungsbilanz
3. 902/ Beratung Beschlussfassung Nachtragsvoranschlag 2020
4. 902/ Beschlussfassung prozentuelle Höhe Kassenkredit
5. 902/ Beschlussfassung Aufnahme eines Kassenkredites für 2021
6. 902/ Beschlussfassung Vergabe von Darlehen für die Ausfinanzierung diverser Vorhaben
7. 902/ Beschlussfassung der Hebesätze für das Finanzjahr 2021
8. 902/ Beschlussfassung Voranschlag und Mittelfristiger Finanzierungsplan für das Jahr 2021
9. 905/ Beschlussfassung Priorisierung Zuschüsse KIP
10. 920/ Beschlussfassung – Finanzierungsplan „Rot Kreuz Ortsstelle Riedersbach (Ostermiething) – Neubau“
11. 061/ Beschlussfassung Subvention für Vereine
12. 612/ Beschlussfassung Antrag OGL Liste – Anschaffung Verkehrseinrichtungen
13. 612/ Beschlussfassung Antrag OGL Liste – Schreiben zur Entfernung von Bäumen Bereich Schneider Maria
14. 612/ Beschlussfassung Antrag OGL Liste – Halten und Parken verboten – ausgenommen Besucher der Sporthalle und Mehrzweckhalle
15. 670/ Beschlussfassung Vergabe Versicherungen im Gemeindebereich
16. 771/ Beschlussfassung Änderung Freizeitwohnungspauschale
17. 633/ Beschlussfassung Brückenüberprüfung
18. 840/ Beschlussfassung Grunderwerb von der WAG betreffend Bushaltestelle
19. 846/ Beschlussfassung Mietvertrag Joham Thomas
20. 850/ Beschlussfassung Änderung Wassergebührenordnung
21. Bericht des Bürgermeisters
  - Information Personalentwicklung
  - Information Covid 19 in unserer Gemeinde
  - Information Verschreibung Raumordnungsbeiträge
  - Information Auswirkung auf Beschlüsse wegen Nichtangelobung
22. Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 04.12.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist.  
Die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde.
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

### **1. 904/ Bericht des Prüfungsausschusses**

Bürgermeister – Die Berichte des Prüfungsausschusses werden vom Obmann des Prüfungsausschusses im Gemeinderat verlesen.

Der Obmann des Prüfungsausschusses verliest folgende Prüfungsfeststellungen.

## **Prüfungsfeststellung**

**Prüfungsausschusssitzung vom 30.09.2020**

Das Protokoll vom 30.06.2020 ist an die Mitglieder des Prüfungsausschusses ergangen und wird unterfertigt.

Die Kassaprüfung wurde durchgeführt und das Ergebnis zur Kenntnis gebracht.

Der Gesamtbestand beträgt € - 1.007.382,89.

Der ausgedruckte Bericht der Zahlungswegsummen von der Buchhaltung stimmt mit den Bankkontoauszügen überein.

Das Budget der Feuerwehren von Trimmelkam, St. Pantaleon und Wildshut wurde vom Prüfungsausschuss kontrolliert und für in Ordnung befunden. Es wird daher empfohlen, die in den Voranschlägen beantragten Budgets zu genehmigen.

Die Feuerwehren sollten ev. die Bekleidung gemeinsam bestellen und gem. der FF St. Pantaleon Angebote vorlegen. Es wird vorgeschlagen, die Feuerwehren im Frühling zu besuchen und die Neuanschaffungen zu kontrollieren.

Die Punkte Corona Hilfen und Nachtragsvoranschlag wurden diskutiert.

Behandelt bei der Gemeinderatssitzung am 16.12.2020

Bürgermeister

Schriftführer

Obmann

Mitglieder

# Prüfungsfeststellung

Prüfungsausschusssitzung vom 21.10.2020

Das Protokoll vom 30.09.2020 ist an die Mitglieder des Prüfungsausschusses ergangen und wird unterfertigt.

Die Eröffnungsbilanz wurden ausführlich erklärt und die gestellten Fragen zur Zufriedenheit geklärt.

Seitens dem Prüfungsausschuss bestehen keine Einwände dem Beschluss der Eröffnungsbilanz im Gemeinderat zuzustimmen.

Behandelt bei der Gemeinderatssitzung am 16.12.2020

Bürgermeister

Schriftführer

Obmann

Mitglieder

# Prüfungsfeststellung

Prüfungsausschusssitzung vom 03.12.2020

Das Protokoll vom 21.10.2020 ist an die Mitglieder des Prüfungsausschusses ergangen und wird unterfertigt.

Festgehalten wird, dass die FPÖ Ausschussmitglieder der Sitzung bereits zum wiederholten Mal unentschuldig ferngeblieben sind.

Die Kassaprüfung wurde durchgeführt und das Ergebnis zur Kenntnis gebracht. Der Gesamtbestand beträgt – 1.121.243,82.  
Der ausgedruckte Bericht der Zahlungswegsummen von der Buchhaltung stimmt mit den Bankkontoauszügen überein.

Der Nachtragsvoranschlag 2020 sowie der Gemeindevoranschlag 2021 wurden vor dem Ausschuss erläutert. Aufgrund der Umstellung der Buchhaltung gem. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 fehlt der Vergleich mit dem Wirtschaftsjahr 2019. Eine noch umzusetzende Änderung in der Eröffnungsbilanz 2020 wurde ebenfalls erklärt.

Behandelt bei der Gemeinderatssitzung am 16.12.2020

Bürgermeister

Schriftführer

Obmann

Mitglieder

Die Prüfungsfeststellungen werden vom Gemeinderat einhellig zur Kenntnis genommen.  
GR Pabinger Manfred – Erkundigt sich hinsichtlich Folgen von dreimal Fernbleiben bei Ausschusssitzungen der FPÖ Fraktion.

GR Mages G. – Den Termin 03.12.2020 habe ich übersehen. Möchte wissen, warum ich zum wiederholten Mal gefehlt habe.

Die Berichte des Prüfungsausschusses werden einhellig zur Kenntnis genommen.

## **2. 902/ Beschlussfassung Eröffnungsbilanz**

Bürgermeister – In der Anlage befindet sich die aktuelle Version der Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015 – diese musste gegenüber der ursprünglichen Variante noch dahingehend geändert werden, dass der negative Kassenkredit ursprünglich auf der Aktivseite mit einem Minusbetrag dargestellt wurde und nunmehr der negative Kassenkredit auf der Passivseite dargestellt wird.

Schöpl – Bin seit 10 Monaten in der Buchhaltung – Umstellung auf neue VRV gestaltet sich schwierig. Es gibt ständig Änderungen. Technisch sind manche Sachen nicht so einfach umsetzbar.

Wir kämpfen mit ständig neuen Versionen. Es gibt zahlreiche Rundschreiben, die alle bearbeitet werden wollen. Es ist schwierig, wenn man so etwas zum ersten Mal machen muss. Die Darstellung ist anders. Aktiv / Passiv muss natürlich immer gleichbleiben.

Die Aktiva und Passiva Summen lauten:

Aktiva € 30.112.983,98

Passiva € 30.112.983,98

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Eröffnungsbilanz zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

### **3. 902/ Beratung Beschlussfassung Nachtragsvoranschlag 2020**

Bürgermeister – Geht auf den Nachtragsvoranschlag 2020 ein. Es wurde außerdem eine Aufstellung mit den bisherigen Voranschlagswerten und den Nachtragswerten erstellt. Es wird auf einige Vergleiche zwischen Voranschlag und NVA entsprechend einer Liste eingegangen.

Bürgermeister – Geht auf die SHV Umlage ein.

Beilage - NVA 2020						
Ergebnis / Finanzierungshaushalt						
Kontonr.	Bezeichnung	Einn.VA	Einn.NVA	VA 20 Ausg.	NVA 20 Ausg.	Begründung
010/510	Bezüge VB I			225.000,00	260.000,00	Kosten Koll. Eberh., Hager bis 03/20, Bernhofer Aush....
010/582	Sonst. DGB			41.000,00	63.400,00	w.o.
080/75110	Pensionsbeiträge			157.000,00	185.000,00	Pensionskassenbeitr. V. Land vorgeschrieben -
1631/00600	Löschteich			-	30.900,00	Löschteich Roidham wurde erst heuer abgerechnet
2110/51100	VB Besold. Gruppe II			56.800,00	73.000,00	Ausgl. Krankenstandsvertretung
2110/582	Sonst. DGB			12.300,00	16.500,00	w.o.
21200/8167	Kostenb. Gastschulb. (geß.Kto)	10.200,00	22.000,00			Mehrert. Aufgrund tats. Anzahl Gastkinder
2120/0420	Betriebsausstattung			1.500,00	14.900,00	Ansch. 18 Laptops für MS
2120/7207	Gastschulbeiträge			5.500,00	6.700,00	Bedingt durch die Anzahl Gastkinder - Mehraufwendungen
212/8290	Sonstige Einn.	0	5.400,00			Altersteilzeit Koll. Haller
2130/6210	Transporte Sondersch.			-	2.700,00	Transport in Sonderschule - beh. Kind Mehraufwand
2140/7290	Gastschulbeiträge			28.000,00	29.300,00	Bedingt durch eine Abrechnung aus 2019
2320/6210	Schülertransport			3.500,00	5.300,00	weniger Aufwand aufgrund tatsächlicher Schülerfahrten
239/430	Lebensmittel			27.000,00	18.000,00	Aufgrund Corona weniger Essensportionen gekocht
239/5110	VB der Bes. Gr II			33.000,00	36.700,00	Anpassung aufgrund tatsächlicher Reisekosten
240/5100	Bezüge VB I			360.000,00	481.600,00	Aufgrund versch. Veränderungen (Pbd. Statt Helferinnen Sprachförderungen, Busbeleitungen)
240/5110	VB der Bes. Gr. II			54.000,00	73.200,00	aus. Reinigungskraft
240/6140	Instandh. Gebäude			2.000,00	8.700,00	Mehrkosten aufgrund Malerarbeiten
240700/523	Nicht ganzj. Beschäftigte			15.500,00	-	auf anderem Konto - bisherige Aushilfen
2407/5110	Geldbez. VB			7.300,00	14.300,00	wurde in diesem Bereich dargestellt - zu gering präliminiert
2408/5100	Geldbez. VB			103.000,00	78.100,00	war zu hoch präliminiert aufgrund anderer Zuteilung
2408/5110	DGB Fam.b.			10.000,00	3.600,00	w.o.
2408/5820	Sonst. DGB			24.500,00	20.800,00	war zu hoch präliminiert aufgrund anderer Zuteilung
2501/5100	Geldbezüge VB I			26.000,00	21.400,00	geänderte Aufteilung gegenüber VA 2020
2501/51100	Geldbez. VB II			4.500,00	6.500,00	Anpassung Beschäftigungsausmaß Kolleg. Reinigungsber.
5/612/0020	Straßenbauten			-	148.500,00	Darstellung Kosten Straßen im AOH/ im VA im OH berucks.
6120/6110	Instandh. Straßenbau			6.500,00	7.300,00	Brückensanierung Moosache
817/6140	Instandh. Gebäude			-	3.300,00	Reparatur Dach
850/4000	Geringw. WG Anlageverm.			9.000,00	18.000,00	Austausch Hydrant und höhere Anzahl Wasserzähler
5/850/794	Zuweisung Haushaltsrücklage			-	25.000,00	Zuführung KIP Mittel für Hochzone
5/8510/612	Instandh. Wasser- Abwasserb			-	32.300,00	Sanierung Kanalschäden SK 5
9250/858	Ertragsanteile	2.807.000,00	2.470.000,00			Verminderung aufgrund Steuererlässe
940/141700	Gemeindepaket 2020	0	141.700,00			Einnahmen aufgrund Gemeindepaket 2020
9900/72991	Zuf. Verkehrsflächenb.			-	20.000,00	Verkehrsflächenbeitrag ist in AOH zuzuführen
9900/72992	Zuf. Wasseranschluss			-	36.000,00	Wasseranschlussgebühr ist in den AOH zuzuführen
9900/729930	Zuf. Kanalschluss			-	33.000,00	Kanalschlussgebühr ist in den AOH zuzuführen
9920/6910	Schadensfälle			2.000,00	9.500,00	Ausbuchung uneinbringlicher Forderung
<b>Nachweis Investitionstätigkeit</b>		<b>Keine Summen präliminiert im VA 2020!</b>				
NMS Qualitätsverb. Maßnahmen						Darstellung der Darlehensaufnahme zur Ausfinanzierung
Pariplatz Schulzentrum						Darstellung Ausgaben und Förderungen im FJ 2020
Sprunggrube für NMS						Darstellung Vorhaben Einnahmen / Ausgaben
Sanierung Dach Musikprobenraum						Darstellung Vorhaben Sanierung Dach Musikprobenraum
Gehsteg Kuglberg						Darstellung Ausgaben , KIP Mittel für dieses Vorhaben und LZ
Güterweg Heissn						Darstellung der Ausfinanzierung dieses Vorhabens
Gehst. Verlänger - Bereich Trimmelk. BH						
VS Riedersbach - Umb. Kinderbetreuung						Darstellung der Darlehensfinanzierung dieses Vorhabens
Drucksteigerung Hochzone Trimmelkam						Darstellung der KIP Mittel für dieses Vorhaben
Wasserleitung Digitalisierung						Darstellung der Bundesmittel für dieses Vorhaben
Leitungsbau Riedersbach						Darstellung der Darlehensfinanzierung dieses Vorhabens
Kanalsation ab 2010						Darstellung der Kanalsanierung SK 5
Sanierung Kanäle ABA Genossenschaften						Darstellung der Finanz. der Sanierung Kanäle ABA Genossensch.
Aufschiebung Gröbnertfeldsiedlung						Darstellung der ausfinanzierung dieses Vorh. durch Darlehensfinanz.
Gemeindestraße - Straßenbau						Darst. der bish. Ausgaben und Finanz durch Landesm. und SZ Mittel
Trinkwasserversorgung						Darstellung der Finanzierung der Trinkwasserversorgung

Das EGT stellt sich wie folgt dar:

	Einzahl.	Auszahlung
Operative Gebarung	5.994.300,00	5.777.000,00
Investive Gebarung	496.000,00	563.500,00
<u>Finanzierungstätigkeit</u>	<u>600.000,00</u>	<u>324.600,00</u>
Zwischensumme	7.090.300,00	6.665.100,00
- abzgl. Einzelvorhaben	973.100,00	529.200,00
Summe	6.117.200,00	6.135.900,00
<b>Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit</b>		<b>- 18.700,00</b>

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Nachtragsvoranschlag zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

#### **4. 902/ Beschlussfassung prozentuelle Höhe Kassenkredit**

Bürgermeister – Entsprechend den neuen Bestimmungen (Schreiben des Amtes der OÖ Landesregierung vom 01.12.2020, IKD-2020-156172/38-Pra, ist es nunmehr möglich, den Kassenkredit in einer Höhe von bis zu 33,3 % der Einnahmen aufzunehmen. Es ist darüber ein eigener Beschluss im Gemeinderat notwendig.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen den maximalen Rahmen des Kassenkredites mit 33,3 % der Ordentlichen Einnahmen aufnehmen zu dürfen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

#### **5. 902/ Beschlussfassung Aufnahme eines Kassenkredites für 2021**

Bürgermeister – Wir haben für das Jahr 2020 ursprünglich € 900.000,00 aufgenommen und dann um € 600.000,00 erhöht. Für das Jahr 2021 sollte ein Kassenkredit in der Höhe von € 1.200.000,00 aufgenommen werden. Der Kassenkredit wird in etwa € 500.000,00 nach Flüssigmachung ausmachen. Bürgermeister geht auf den zu erwartenden Abgang im Jahr 2021 ein. Bei wenigen Zuschüssen haben wir ansonsten ein Finanzierungsproblem. Bürgermeister geht auf die KIP Fördermöglichkeiten ein. Im Zuge der Gemeindefinanzierung werden auch Förderungen durch das Land möglich sein.

Wir haben daher den Kassenkredit in der Höhe von € 1.200.000,00 ausgeschrieben.

Die eingelangten Angebote lauten wie folgt:

Bank Austria 0,85% über 3 M Euribor

Bank Austria 0,0 % - bei mindestens 1,0 Mio – Ausnützung Darlehensbetrag

Bawag PSK 0,35 % über 3 M Euribor – variable Verzinsung

Bawag PSK 0,30 % p.a. fix – Bereitst. € 300,00 einmalig – m. 500.000,00

Raika 0,75 % über 3 M Euribor

Sparkasse – keine Angebote!

Es wurde eine Email hinsichtlich Vorteile der Raika und die Differenz zwischen der Raika und der Bawag PSK übermittelt. Die Differenz aus den Zinsen beläuft sich auf € 3.300,00.

Wir erhalten andererseits € 8.000,00 von der Raika als Kommunalsteuer. Außerdem werden die Vereine mit einem Betrag von im letzten Jahr € 13.000,00 und im heurigen Jahr mit bisher € 8.000,00 unterstützt. Von den anderen Banken gibt es weder Kommunalsteuer noch Unterstützung für die Vereine.

GR Strohmeier – Man sollte doch das günstigste Angebot nehmen.

Amtsleiter – Aus meiner Sicht sollte man das beste Angebot wählen – dies ist unter Einbeziehung der vorhin genannten Punkte die Raika.

Bürgermeister – Wir erhalten von der Raika außerdem Sonderkonditionen hinsichtlich der laufenden Spesen für das Jahr 2021.

Diskussion über Umbuchung der Beträge für den Kassenkredit, wenn man ihn bei einer anderen Bank aufnehmen würde und trotzdem bei der Raika den Zahlungsverkehr abwickelt.

Bürgermeister – Erklärt, wie das damals bei Aufnahme des Kassenkredites bei der Sparkasse bzw. PSK abgewickelt wurde.

Diskussion über die Gestaltung der Spesen.

GR Höfer – Hinsichtlich Zahlungsabwicklung mit den ABA Genossenschaften funktioniert dies bei der Raika sehr gut.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Kassenkredit in der Höhe von € 1.200.000,00 bei der Raiffeisenbank Oberes Innviertel, Bankstelle St. Pantaleon aufzunehmen. Der Antrag wird in offener Abstimmung mit der Stimmenthaltung wegen Befangenheit von Bgm. David, Vizebgm. Rusch und GR Veichtlbauer angenommen.

#### **6. 902/ Beschlussfassung Vergabe von Darlehen für die Ausfinanzierung diverser Vorhaben**

Bürgermeister - Entsprechend der Vorgabe des Amtes der OÖ Landesregierung haben wir Darlehen ausgeschrieben. Die Angebote wurden vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Diese Angebote lauten wie folgt:

Bank	Div. WVA / Kanal	Oberfl.Entw. Siedlung	San. MS, GW Heissn
Betrag	200.000,00	200.000,00	200.000,00
Raika	0,85 Eurib.	0,85 Eurib.	0,85 Eurib.
Bank Austria	0,70 Eurib.	0,72 Eurib.	0,73 Eurib.
Sparkasse	0,70 Eurib.	0,70 Eurib.	0,70 Eurib.
VKB	k.A.	k.A.	k.A.

Bürgermeister geht auf die verschiedenen Angebote und die unterschiedlich angebotenen Zinssätze ein. Diesbezüglich wurden auch Berechnungen der Unterschiede zur Kenntnis gebracht.

Wenn wir von 0,15 % Unterschied zwischen dem Angebot der Raika und Sparkasse unterscheiden, dann wären das ca. € 300,00 im ersten Jahr, bei einer Laufzeit von 5 Jahren insgesamt € 750,00, bei einer 10-jährigen Laufzeit € 1.500,00 und bei einer 20-jährigen Laufzeit € 3.000,00. Von der Raika erhalten wir jährlich eine Kommunalsteuer in der Höhe ca. € 8.000,00. Die Raika unterstützt auch im Gegensatz zu den anderen Kreditinstituten unsere Vereine – im Jahr 2019 waren dies ca. € 13.000,00 – im heurigen Jahr waren dies bisher € 8.000,00.

GV Eberherr – Wir sollten andere Banken auch einmal zum Zug kommen lassen. Es sind ja drei eigene Darlehensverträge abzuschließen.

GV Schmidlechner – Würde gerne auch den Billigstbieter, die Sparkasse zum Zug kommen lassen.

GV Ing. Pohl – Raika sponsert Vereine und zahlt auch Kommunalsteuer.

GV Ertl – Wir brauchen ein langfristiges Vertrauen und Angebote der anderen Institute – vielleicht kann man ein Darlehen herausnehmen.

Bürgermeister – Wir könnten das Darlehen über € 200.000,00 an die Sparkasse vergeben und die restlichen beiden Darlehen an die Raika?

Amtsleiter – Der Billigstbieter ist die Sparkasse – diese sollten das Darlehen mit der längsten Laufzeit erhalten.

Bürgermeister – Der Bürgermeister stellt den Antrag, das ausgeschriebene Darlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren entsprechend dem vorliegenden Angebot vom 24.11.2020 betreffend Sanierung Neue Mittelschule, Güterweg Heissn und Umbau Kinderbetreuung Riedersbach an die Salzburger Sparkasse Bank AG zu vergeben. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die beiden Darlehen für die Oberflächenentwässerung Siedlung Riedersbach in der Höhe von € 200.000,00; Laufzeit von 10 Jahren und für diverse Wasser- und Kanalprojekte in der Höhe von € 200.000,00, Laufzeit von 5 Jahren entsprechend den vorliegenden Angeboten der Raiffeisenbank Oberes Innviertel, Bankstelle St. Pantaleon vom 20.11.2020 aufzunehmen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit der Stimmenthaltung wegen Befangenheit von Bürgermeister Valentin David, Vizebgm. Anneliese Rusch, GR Karin Veichtlbauer angenommen.

### 7. 902/ Beschlussfassung der Hebesätze für das Finanzjahr 2021

Bürgermeister – Geht auf die Hebesätze für 2021 ein. Diese lauten wie folgt:

Gemeinde  
Sankt Pantaleon

Gemeindenummer 40437  
Bezirk: Braunau am Inn



## Kundmachung

Zahl: Gem-902  
Betreff: **Voranschlag und  
Gemeindesteuern**

Gemeinde Sankt Pantaleon, am 03.12.2020

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der **Gemeinde Sankt Pantaleon** in der am 16.12.2020 abgehaltenen öffentlichen Sitzung den Voranschlag 2020 sowie die Feststellung der Hebesätze beschlossen hat:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500,000 €	v.H.d. Steuermessbetr.
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500,000 €	v.H.d. Steuermessbetr.
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	15,000 €	v.H.d. Preises o. Entgelts
Hundeabgabe	35,000 €	für jeden Hund
Hundeabgabe	20,000 €	für Wachhunde - lt. Prüfungsfest. BH Braunau
Kanalbenutzungsgebühr	4,181 €	pro 1000 lt. O.Mwst.
Kanalbenutzungsgebühr Wassergenossenschaften	3,990 €	pro 1000 lt. O.Mwst.
Wasserbezugsgebühr	1,681 €	pro 1000 lt. O.Mwst.
Kanalanschlussgebühr	3.465,000 €	Mindestanschlussgebühr o.Mwst.
Wasseranschlussgebühr	2.043,000 €	Mindestanschlussgebühr o.Mwst.
Abfallabfuhrgebühr Grundgebühr	81,818 €	Pauschale/Haushalt u. Betrieb o.Mwst.
Wassergrundgebühr	9,09 €	Pauschale/Haushalt u. Betrieb o.Mwst.
Kanalgrundgebühr	9,09 €	Pauschale/Haushalt u. Betrieb o.Mwst.
Dachflächenkanalgrundgebühr	9,09 €	Pauschale/Grundstück o.Mwst.
Zählermiete bis 5m <sup>3</sup> /h	12,000 €	Pauschale/Zähler o.Mwst.

Zählermiete bis 5m <sup>3</sup> /h - Garten	18,182 € Pauschale/Zähler o.Mwst.
Zählermiete bis 7m <sup>3</sup> /h	14,000 € Pauschale/Zähler o.Mwst.
Zählermiete bis 20m <sup>3</sup> /h	28,000 € Pauschale/Zähler o.Mwst.
Ortstaxe	2,00 € Pauschale/Nächtigung
Freizeitwohnungspauschale bis 50m <sup>2</sup>	72,00 € Pauschale/Wohneinheit
Zuschlag zu Freizeitwohnungspauschale bis 50m <sup>2</sup>	72,00 € Pauschale/Wohneinheit
Freizeitwohnungspauschale über 50m <sup>2</sup>	108,00 € Pauschale/Wohneinheit
Zuschlag zu Freizeitwohnungspauschale über 50m <sup>2</sup>	108,00 € Pauschale/Wohneinheit
Bereitstellungsgebühr Wasser Grundstück bis 700m <sup>2</sup>	45,455 € Pauschale/Grundstück o.Mwst.
Bereitstellungsgebühr Wasser Grundstück von 701 - 1.000m <sup>2</sup>	68,182 € Pauschale/Grundstück o.Mwst.
Bereitstellungsgebühr Wasser Grundstück von 1.001 bis 2.000m <sup>2</sup>	90,909 € Pauschale/Grundstück o.Mwst.
Bereitstellungsgebühr Wasser Grundstück von 2.001 bis 3.000m <sup>2</sup>	113,636 € Pauschale/Grundstück o.Mwst.
Bereitstellungsgebühr Wasser Grundstück von 3.001 bis 4.000m <sup>2</sup>	136,364 € Pauschale/Grundstück o.Mwst.
Bereitstellungsgebühr Wasser Grundstück von 4.001 bis 5.000m <sup>2</sup>	159,091 € Pauschale/Grundstück o.Mwst.
Bereitstellungsgebühr Wasser Grundstück über 5.000m <sup>2</sup>	181,818 € Pauschale/Grundstück o.Mwst.
Bereitstellungsgebühr Kanal Grundstück bis 700m <sup>2</sup>	68,182 € Pauschale/Grundstück o.Mwst.
Bereitstellungsgebühr Kanal Grundstück von 701 - 1.000m <sup>2</sup>	90,909 € Pauschale/Grundstück o.Mwst.
Bereitstellungsgebühr Kanal Grundstück von 1.001 bis 2.000m <sup>2</sup>	113,636 € Pauschale/Grundstück o.Mwst.
Bereitstellungsgebühr Kanal Grundstück von 2.001 bis 3.000m <sup>2</sup>	136,364 € Pauschale/Grundstück o.Mwst.
Bereitstellungsgebühr Kanal Grundstück von 3.001 bis 4.000m <sup>2</sup>	159,091 € Pauschale/Grundstück o.Mwst.
Bereitstellungsgebühr Kanal Grundstück von 4.001 bis 5.000m <sup>2</sup>	181,818 € Pauschale/Grundstück o.Mwst.
Bereitstellungsgebühr Kanal Grundstück über 5.000m <sup>2</sup>	204,545 € Pauschale/Grundstück o.Mwst.

pro Abfallsack 60 Liter	5,000 € o.Mwst.
pro Abfalltonne 90 Liter je Entleerung	4,200 € o.Mwst.

pro Abfalltonne 120 Liter je Entleerung	5,600 € o.Mwst.
pro Abfallcontainer 1.100 Liter je Entleerung	34,000 € o.Mwst.
pro Biotonne 120 Liter je Entleerung	1,000 € o.Mwst.
pro Biotonne 240 Liter je Entleerung	2,000 € o.Mwst.
pro Maisstärkesack inkl. Einlegen in die Biotonne	2,000 € o.Mwst.
Lustbarkeitsabgabe entsprechend der Verordnung des *** **	
Gemeinderates vom 6. Dezember 1983	

Angeschlagen: 17.12.2020 .....

Abgenommen: 31.12.2020 .....

.....  
Der Bürgermeister

Es sollten in den gelb markierten Bereichen die Hebesätze angepasst werden. Es handelt sich dabei um folgende Gebühren:

Hundeabgabe für Wachhunde laut Prüfungsfeststellung der BH Braunau zum vergangenen Rechnungsabschluss 2019.

Kanalgebühren – Wassergenossenschaften – aufgrund des Voranschlagserrlasses des Landes.

Kanal- und Wasseranschlussgebühr – ebenfalls aufgrund des Voranschlagserrlasses des Landes.

Hinsichtlich Müllgebühren ist keine Erhöhung vorgesehen. Die Beträge für die Ausspeisung sollten auch gleich gelassen werden.

Bei der Vorstandssitzung wurde über die Hundesteuer diskutiert – anschließend einige Fakten dazu. Wir haben derzeit 192 Hunde, für die die volle Hundesteuer entrichtet wird. Wir haben derzeit zwei Wachhunde gemeldet, für die eine verminderte Hundesteuer bezahlt wird.

Wir haben 4 Rettungshunde gemeldet, für die keine Hundesteuer entrichtet werden muss.

Die Hundesteuer betrug € 6.730,00 im FJ 2020.

Wir haben für das Jahr 2020 eine Menge von 50 000 Hundekottüten zum Preis von € 870,00 (brutto) angeschafft. Wir haben im Jahr 2020 wöchentlich die Hundestationen entleert – dies verursacht einen Aufwand von mindestens 2 h / Woche x 52 Wochen á € 30,00/ h = € 3.120,00.

Die übrigen Hebesätze bzw. Gebühren bleiben unverändert.

GR Pabinger Manfred – Spricht sich für eine Erhöhung aus.

Vizebgm. Rusch – Hundesteuer sollte um € 5,00 angehoben werden.

GR Strohmeier – Spricht sich gegen eine Erhöhung aus.

GV Divos – Wir machen keine Verluste im Bereich der Hunde – daher sollte hier keine Erhöhung durchgeführt werden.

Der Bürgermeister will über die Hundesteuer extra abstimmen und stellt den Antrag, die übrigen Gebühren und Steuern in der vorgetragenen Form zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Hundesteuer auf € 35,00 / Hund zu erhöhen. Der Antrag wird in offener Abstimmung mit den Gegenstimmen der OGL Fraktion (GR Joham, GR Dr. Binder, GR Ötzlinger Christian – Enthaltung – GV Eberherr), Rest SPÖ Fraktion (GV Divos, GR Huber Michaela, GR Strohmeier, GR Höfer, GR Jaidl – Enthaltung – GV Ertl) mehrheitlich abgelehnt.

#### **8. 902/ Beschlussfassung Voranschlag und Mittelfristiger Finanzierungsplan für das Jahr 2021**

Bürgermeister – Geht auf den Voranschlag 2021 und der MFP ein. Die an uns übermittelten Unterlagen betreffend die Voranschlagswerte für 2021 werden ebenfalls dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Nachfolgend außerdem eine Aufstellung der Projekte, für die wir im Voranschlag eine Prioritätenreihung beschließen müssen. Eine Liste der Höhe der größeren Abweichungen wurde ebenfalls übermittelt.

Der Voranschlag wurde in der Prüfungsausschusssitzung überprüft. Bürgermeister berichtet von den automatischen Berechnungen im Bereich der Gehälter. Diese Beträge wurden dann aufgrund doppelt vorhandener Beträge manuell korrigiert. Im Bereich Kommunalsteuer hatten wir 2019 € 500.000,00 – im Jahr 2020 erreichen wir € 460.000,00 -. Im Jahr 2021 waren ursprünglich € 430.000,00 veranschlagt – dieser Wert wurde auf € 460.000,00 – daher auf den aktuellen Wert – gleich gelassen.

Wir werden zusätzliche Gelder aus Fördertöpfen vom Land erhalten. Insgesamt ist der Voranschlag sehr gut abgestimmt worden. Das aktuelle Ergebnis der Geschäftstätigkeit wird erörtert. Die Ertragsanteile werden entsprechend dem Voranschlagserslass einbrechen. Hier wird es Unterstützungen geben müssen. Wir haben zwei Pensionierungen zu erwarten.

Die meisten Gemeinden können den Voranschlag 2021 erst im nächsten Jahr beschließen.

GV Eberherr – Bedankt sich bei der Kassenführerin und beim Amtsleiter für die Erklärungen zu einigen Beträgen und Ansätzen. Einige Bereiche waren schwer nachvollziehbar. Die Fragen wurden sehr gut beantwortet. Im Nachtragsvoranschlag wurde der Dezember schon hochgerechnet – das Jahr 2021 lässt sich so gut nachvollziehen.

Amtsleiter – Geht auf einige Bereiche näher ein.

Bürgermeister – Der Voranschlag stellt sich wie folgt im EGT dar:

Voranschlag 2021 – EGT -	Einzahl.	Auszahlung
Operative Gebarung	5.848.200,00	5.935.900,00
Investive Gebarung	526.400,00	508.600,00
<u>Finanzierungstätigkeit</u>	<u>140.800,00</u>	<u>370.900,00</u>
Zwischensumme	6.515.400,00	6.815.400,00
- abzgl. Einzelvorhaben	668.100,00	649.300,00
<u>Summe</u>	<u>5.847.300,00</u>	<u>6.166.100,00</u>
<b>Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit</b>		<b>-318.800,00</b>

Bürgermeister – Geht auf die Prioritätenreihung ein, die hier auch zu beschließen ist. Diese Prioritätenreihung lautet wie folgt:

Eisenbahnkreuzung	1
Straßenbau	2
Drucksteigerung Hochzone Trimmelkam	3
ABA Pumpwerk St. Pantaleon	4
Sanierung Dach Mittelschule	5
Einrichtung Volksschule St. Pantaleon	6
Sprunggrube Schulzentrum	7
Kindergarten - Verteilerküche	8
Gehsteig Trimmelkam	9

GV Eberherr – Wir haben den Gehsteig Trimmelkam schon einmal beschlossen – wichtig ist, dass der drauf ist.

GR Neißl – Geht auf die Länge des damals beschlossenen Gehsteiges ein.

Bürgermeister – Damals haben wir nur einen Grundsatzbeschluss gefasst. Die Reihung ist nicht unbedingt ausschlaggebend.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Prioritätenreihung wie vorgetragen zu beschließen. Der Antrag wird mit den Gegenstimmen von GR Neißl und GR Pabinger Manfred mehrheitlich angenommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Voranschlag 2021 und den Mittelfristigen Finanzplan für die Folgejahre zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit der Stimmenthaltung von GR Veichtlbauer mehrheitlich angenommen.

#### **9. 905/ Beschlussfassung Priorisierung Zuschüsse KIP**

Bürgermeister – Nachfolgend eine mögliche Liste von Projekten, für die um KIP Mittel angesucht werden könnte bzw. um die bereits angesucht wurde. Es sollte nach Möglichkeit das maximale Volumen für mögliche KIP Mittel ausgeschöpft werden. Die maximale Förderung der KIP Mittel beträgt 50 % des jeweiligen Vorhabens – wir müssen jedoch auch die zweiten 50 % der Kosten finanzieren können. Es können maximal € 328.970,40 an KIP Mittel angesucht werden. Es wurde wie im Vorstand besprochen, die Erweiterung des Gehsteiges in Trimmelkam noch hinzugefügt.

Diese Prioritätenliste lautet wie folgt:

Gehsteig Kirchberg /	33.381,74 €
Gehsteig Kuglberg	49.149,42 €
Gehsteig Trimmelkam (Greencl.)	25.000,00 €
Sprunggrube für Schulzentrum	25.000,00 €
Drucksteigerung Hochzone	25.000,00 €
Straßenbauprogramm 2020	18.919,00 €
Sanierung Dach Musikproberaum	11.091,61 €
ABA Pumpwerk St. Pantaleon	26.549,97 €
Einrichtung Klassen Volksschule	5.000,00 €
Verteilerküche Kindergarten	17.000,00 €
Kanalsanierung SK 5	25.983,00 €
Straßenbauprogramm 2021	50.000,00 €
Dachsanierung MS	79.039,74 €
Gesamt	391.114,48 €

Max. Förderung 328.970,40 €

Diskussion darüber, ob hier später noch Änderungen bzw. andere Ansuchen möglich sind.  
Bürgermeister – Solange der maximale Betrag nicht ausgeschöpft ist, könnte man hier später noch etwas verändern bei den Ansuchen. Es kann ja auch sein, dass ein Ansuchen nicht genehmigt wird. Der Bürgermeister stellt den Antrag, die oben angeführte Liste der möglichen Anträge zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

**10. 920/ Beschlussfassung – Finanzierungsplan „Rot Kreuz Ortsstelle Riedersbach (Ostermiething) – Neubau“**

Bürgermeister – Nachfolgend ein vom Land übermittelter Finanzierungsplan betreffend diese Dienststelle – es ist hier ein entsprechender Beschluss zu fassen.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt in Euro
Rotes Kreuz - zusätzliche Eigenmittel	125.000					125.000
Rotes Kreuz - Eigenanteil (Grundankauf)	54.858					54.858
Rotes Kreuz - Eigenanteil (nicht förderbare Kosten)	109.505					109.505
LZ, Rot-Kreuz-Stelle	195.000	195.000	195.000	168.509		753.509
BZ-Mittel - Franking		13.981	13.981	13.982	12.083	54.027
BZ-Mittel - Geretsberg		16.575	16.575	16.575	14.323	64.048
BZ-Mittel - Haigermoos		8.697	8.697	8.697	7.515	33.606
BZ-Mittel - Moosdorf		23.849	23.849	23.848	20.608	92.154
BZ-Mittel - Ostermiething		48.263	48.263	48.262	41.705	186.493
BZ-Mittel - St. Pantaleon		45.220	45.220	45.221	39.078	174.739
BZ-Mittel - St. Radegund		8.560	8.560	8.561	7.398	33.079
BZ-Mittel - Tarsdorf		29.855	29.855	29.854	25.798	115.362
<b>Summe in Euro</b>	<b>484.363</b>	<b>390.000</b>	<b>390.000</b>	<b>363.509</b>	<b>168.508</b>	<b>1.796.380</b>

Bisheriger Finanzierungsplan € 1.733.397,00

Neuer Finanzierungsplan € 1.796.380,00

GV Eberherr – Erkundigt sich, warum das alte Gebäude nicht zur Finanzierung verwendet wurde.

GV Schmidlechner – Das alte Gebäude gehört der Energie AG.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

#### **11. 061/ Beschlussfassung Subvention für Vereine**

Bürgermeister – Geht auf die Ansuchen betreffend Subvention für Vereine ein. Vom Elternverein wurde aufgrund der Covid Situation und den daraus resultierenden Einnahmefall erstmal ein Ansuchen gestellt. Das Budget für die Vereinssubventionen ist unverändert.

Vizebgm Rusch – Schlägt vor, dem Elternverein eine Subvention in der Höhe von € 1.000,00 zu gewähren.

GV Divos – Wir sollten die Vereine auch heuer unterstützen – die Landjugend sollte eine Subvention wie im Jahr 2019 in der Höhe von € 500,00 erhalten.

GV Schmidlechner – Aufgrund der aktuellen Situation konnte die Vereinstätigkeit nicht so aktiv stattfinden, wie in den Vorjahren.

Bürgermeister – Erwähnt, dass wir mit der Förderung nicht über dem Einwohnerschnitt liegen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Vereinen eine Subvention wie folgt zu gewähren:

Sportverein St. Pantaleon (USV)	€ 7.500,--	Musikkapelle St. Pantaleon	€ 2.500,--
Bergknappenkapelle	€ 2.500,--	Knappenchor	€ 1.200,--
Theatergesellschaft St. Pantaleon	€ 1.500,--	Pensionistenverband	€ 300,--
Seniorenbund	€ 300,--	Rotes Kreuz	€ 150,--
TC Trimmelkam	€ 350,--	Kameradschaftsbund	€ 300,--
Landjugend	€ 500,--	Imker	€ 200,--
Bergbaufreunde	€ 500,--	Kinderfreunde	€ 500,--
Riedersbacher Bergwerks Deifin	€ 200,--	Elternverein	€ 1.000,--

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

**12. 612/ Beschlussfassung Antrag OGL Liste – Anschaffung Verkehrseinrichtungen**

Bürgermeister – Nachfolgend der Antrag der OGL Fraktion betreffend gewünschte Anschaffung von Verkehrseinrichtungen.



lb

Gemeindeamt St. Pantaleon		
Pol. Bezirk Braunau am Inn/OÖ.		
Eing.: 23. Nov. 2020		
gesehen:	Bürgermeister	Amtsleiter

lb

## Offene Gemeinde Liste

GV Eberherr Johann

Verlangen von GV Eberherr Johann

gemäß § 46 Abs. 2/§57 Abs 4 OÖ Gemeindeordnung 1990  
auf Aufnahme des Antrages in der nächsten GV Sitzung

Bei der Zufahrt zum Wohnhaus Brüggler in Kirchberg ein Sackgassenschild aufzustellen und in der Kurve Bereich Bahnwartehäuschen einen Verkehrsspiegel anzubringen.

An der Kreuzung Redlbachweg Weinbergweg soll ebenfalls ein Verkehrsspiegel angebracht werden.

In diesem Zusammenhang wird folgender Antrag gestellt:

Der Gemeindevorstand wolle beschließen:

Bei der Zufahrt zum Wohnhaus Brüggler in Kirchberg ein Sackgassenschild aufzustellen und in der Kurve Bereich Bahnwartehäuschen einen Verkehrsspiegel anzubringen.

An der Kreuzung Redlbachweg Weinbergweg soll ebenfalls ein Verkehrsspiegel angebracht werden.

St.Pantaleon, 23.11.2020

Eberherr Johann

Bürgermeister – Diese Maßnahmen wurden inzwischen bereits umgesetzt bzw. fixiert.

**13. 612/ Beschlussfassung Antrag OGL Liste – Schreiben zur Entfernung von Bäumen Bereich  
Schneider Maria**

Bürgermeister - Anbei ein Antrag der OGL Liste in dieser Angelegenheit.



*Wo*

Gemeindeamt St. Pantaleon		
Pol. Bezirk Braunau am Inn/OÖ.		
Eing.: 23. Nov. 2020		
gesehen:	Bürgermeister	Amtsleiter

*h*

## Offene Gemeinde Liste

GV Eberherr Johann

Verlangen von GV Eberherr Johann

gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990  
auf Aufnahme des Antrages

Der Parkplatz neben der Bushaltestelle in Riedersbach ist schon seit einem halben Jahr gesperrt.  
Die dünnen Bäume neben dem Parkplatz der Bushaltestelle in Riedersbach müssen entfernt werden.

In diesem Zusammenhang wird folgender Antrag gestellt:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Waldeigentümerin innerhalb einer Woche ein Einschreiben schicken mit der Aufforderung innerhalb von 2 Wochen die Dürren Bäume neben dem Parkplatz an der Bushaltestelle in Riedersbach entfernen zu lassen, sonst beauftragt die Gemeinde jemanden der die Bäume entfernt und die Waldeigentümerin muss die anfallenden Kosten übernehmen.

St.Pantaleon, 23.11.2020

Eberherr Johann

Bürgermeister – Die Entfernung der Bäume wurde inzwischen umgesetzt – ich habe das organisiert.

**14. 612/ Beschlussfassung Antrag OGL Liste – Halten und Parken verboten – ausgenommen Besucher der Sporthalle und Mehrzweckhalle**

Bürgermeister - Anbei ein entsprechender Antrag der OGL Liste in dieser Angelegenheit.



WP

Gemeindeamt St. Pantaleon	
Pol. Bezirk Braunau am Inn/OÖ.	
Eing.: 23. Nov. 2020	
gesehen:	Bürgermeister
	Amtsleiter

*[Handwritten signature]*

## Offene Gemeinde Liste

GV Eberherr Johann

Verlangen von GV Eberherr Johann

gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990  
auf Aufnahme des Antrages

Halten und Parken verboten an den drei Parkplätzen Stocksporthalle, Mehrzweckhalle Asphaltierter Bereich und Mehrzweckhalle Schotterbereich über der Quellenstrasse, mit dem Zusatz, ausgenommen Besucher der Stocksporthalle oder Mehrzweckhalle.

In diesem Zusammenhang wird folgender Antrag gestellt

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Halten und Parken verboten an den drei Parkplätzen Stocksporthalle, Mehrzweckhalle Asphaltierter Bereich und Mehrzweckhalle Schotterbereich über der Quellenstrasse, mit dem Zusatz, ausgenommen Besucher der Stocksporthalle oder Mehrzweckhalle. Die Parkplätze müssen mit entsprechenden Schildern gekennzeichnet werden.

St.Pantaleon, 23.11.2020

Eberherr Johann

Bürgermeister – Es wurde dieser Bereich bereits abgesperrt. Die Schilder werden in Kürze aufgestellt. Damit der Bus umkehren kann, wurden einige Bänder der Absperrung entfernt.

GV Eberherr – Es sollte abgeklärt werden, ob es sich um eine Besitzstörung handelt, wenn jemand hier illegal parkt. Der Amtsleiter wird dies klären.

Amtsleiter – Geht auf die Definition Parkplatz ein.

GV Eberherr – Man könnte ja ein Schild „Halten und Parken verboten“ aufstellen.

Diskussion über dieses mögliche Schild.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, eine Verordnung dahingehend zu erlassen, dass hier ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen Berechtigte, kundgemacht wird.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

#### **15. 670/ Beschlussfassung Vergabe Versicherungen im Gemeindebereich**

Bürgermeister – Es liegen mehrere Angebote betreffend Versicherungen im Gemeindebereich vor – anbei die entsprechenden Angebote. Es sollte hier ein entsprechender Beschluss gefasst werden, wie die einzelnen Bereiche der Gemeinde künftig versichert werden sollen. Es liegt eine Empfehlung der Firma Life vor.

Bürgermeister geht auf die verschiedenen Angebote bzw. Ergänzungen der Versicherungen ein. Es wurden Angebote gestellt und dann Ergänzungen übermittelt.

Bürgermeister – Geht auf die Ergänzung der Firma Life und die möglichen Einsparungsvergleiche ein. Es wurde hier folgendes Schreiben übermittelt.

Gemeindeamt St. Pantaleon Pol. Bezirk Braunau am Inn/OÖ.	
Eing.: 14. Dez. 2020	
gesehen:	Bürgermeister    Amtseidler

**Vertrauensfrage! OÖ 3 x nachgebessert. Warum nicht gleich?**

### Berechnungsbasis

Gebäudesumme, Inhaltssumme, Sparten, Bausteine wie optische Schäden, einfacher Diebstahl, Vandalismus, indirekter Blitz, Fuhrpark, Rechtsschutz, Gemeindehaftpflicht

Es wurden nach meiner Konzeptvorstellung noch die Helvetia und OÖ seitens der Gemeinde eingeladen. Uns wurde damals bei der Ausschreibung seitens OÖ das Offert verweigert.

Bei der Helvetia liegt keine Deckungsumfang oder Konzept vor. Es liegt kein Offert zum Fuhrpark oder der Gemeindehaftpflicht vor.

Alleine im Sachbereich ist der Prämienunterschied zu meinem Konzept um um EUR 10.232,91 höher.

- Standort-Vorteil – Es geht um den Berater – Wir sind in Ostermiething
- Selbstbehalte gehen weit auseinander.

### Prämienunterschiede 1 zu 1 Vergleich:

Uniqa Einsparung zur OÖ

**EUR 2832,20**

Einsparung zum Bestand

**EUR 7.587,00**

### Unterschiede OÖ Uniqa

#### Gebäude Schulzentrum

Prämie ist nicht fix lt. Vorlage. Vorher muss der Brandschutzplan vorgelegt und geprüft werden. Noch dazu kommt das die Kündigungsmöglichkeit geprüft wird.

#### Spartenvergleich:

Gemeindeamt Zeughaus	ED nur Inhalt
Vereinshaus	ED nur Inhalt
Stockhalle	ED nur Inhalt
Musikheim	ED nur Inhalt
Sportheim?	ED nur Inhalt
Garage Riedersbach	Kein ED, kein LW
Lehrerwohnhaus	Kein ED Gebäude
Bauhof	Kein LW
Mehrzweckhalle	ED nur Inhalt
Bahnhofsgebäude	Kein ED Gebäude und Inhalt Bahnhofsgebäude
Kindergarten Kircheng.	ED nur Inhalt
Volksschule ALT	ED nur Inhalt
FF Trimmelkamm	ED nur Inhalt,

Leichenhalle  
FF Wildshut  
Sportheim Kassahaus Kugelberg

Kein ED - keine optischen Schäden  
ED nur Inhalt  
Komplett kein ED Gebäude/Inhalt

**Grobe Fahrlässigkeit:**

OÖ 25% der Gebäude Summen max. EUR 75.000 – Uniqa 100% der Gebäudesummen – Riesen unterschied

**Optische Schäden**

OÖ EUR 3.000,00 – Uniqa EUR 10.000,00

**Indirekter Blitz**

OÖ 5% mind. EUR 150 und zum Teil sehr niedrige Summen – Uniqa kein SB und versichert 15% der Gebäudesumme, max. EUR 20.000 und zusätzlich EUR 100.000 im Versicherungsjahr für alle Schäden.

**Reiner Vandalismus**

Ist nur im Uniqa Gemeindekonzept versichert mit EUR 10.000,00

**Laternen und Ampeln**

Uniqa Deckung gegen Kfz-Anprall und Vandalismus

OÖ Schäden durch Fahrzeuganprall – ausgenommen Oberflächenbeschädigung die die Funktionalität nicht beeinträchtigen – SB 500

**KAT Baustein**

OÖ VS EUR 6.000,00 OÖ – Uniqa max. 50% des Gebäudewertes.

**Seng- und Schmorschäden**

OÖ SB 500,00 – Uniqa kein SB

**Einfacher Diebstahl:**

OÖ nicht versichert - Uniqa ja

**Gemeindehaftpflicht**

Reine Vermögensschäden OÖ 150.000 – Uniqa 250.000

Allmählichkeit OÖ 300.000 – Uniqa 500.000

Möglichkeit Gebäude älter als 5 Jahre von einem SV neu bewerteten zu lassen - Gratis

KU ILL 20566  
SAMERURK

Von der Firma Life gibt es eine Festlegung hinsichtlich möglicher Einsparungen. Die Prämienunterschiede sollten 1:1 dargestellt werden.

Diskussion über die „grobe Fahrlässigkeit“ – die in den Versicherungen definiert ist.

Am Dienstag habe ich ein Telefonat wegen Preise und 1:1 Vergleich mit der Uniqa wegen dem Angebot geführt.

Entsprechend dem vorliegenden und von der Firma Life bei der Besprechung ausgeteilten Schreiben hat sich das Einsparungspotential von € 5.025,29 auf € 7.587,00 erhöht.

Amtsleiter – Geht auf Schreiben ein. Angebot der Einsparung ist mangels Einzelsummen so nicht nachvollziehbar.

GR Joham – Nach seinen Unterlagen hat die Uniqa durch die Fa. Life das beste Angebot gelegt.

Wir haben von der OÖ Versicherung über die Life damals kein Angebot erhalten.

Bürgermeister – Von der Zentrale der OÖ Versicherung wurde dem Makler kein Angebot gelegt, da die Versicherung vor Ort durch einen Repräsentanten vertreten ist. Es wird kein zweites Angebot in die Region geschickt. Sowohl in Ostermiething als auch in Tarsdorf sind die Versicherungen nicht nur über einen Makler geregelt, sondern aufgeteilt.

GV Eberherr – Warum soll das so ein Problem sein – Wir können gegenüber dem Bestversicherer € 7.500,00 sparen.

Bürgermeister – Es hat hier verschiedene Vorwürfe gegeben. Das Vertrauen ist hier nicht so hoch.

GV Eberherr – Es gibt ja in einer Email eine Zusage über einen Selbstbehalt in der Höhe von € 250,00.

GV Ing. Pohl – Kenne mich eigentlich nicht aus im Versicherungsbereich. Am Montag bei der Besprechung mit der Versicherung wurde ein Schreiben übermittelt. Wir haben das dem Thomas zum Gegenprüfen gebracht. Die Summe ist für mich nicht nachvollziehbar – vielleicht gab es hier nicht genügend Zeit. Grundsätzlich gibt es keine Repräsentantenhaftung. Die optischen Schäden sind mit € 18.000,00 pro Polizza bei der OÖ definiert. Die Uniqa zahlt € 10.000,00. Hatte keine Zeit für einen exakten Vergleich. Es sollte einen Termin vor der Gemeinderatssitzung geben – beide Vertreter der Fa. Life sollten hier sein und einen vernünftigen Überblick liefern. Der Überblick, den wir haben, ist derzeit nicht 100 % objektiv.

GV Eberherr – Die OÖ Versicherung hat 2 x Nachtragsangebote gestellt. Möchte heute abstimmen. Bestbieter sollte Zuschlag erhalten.

GV Divos – Ich bin kein Versicherungsexperte – daher haben wir es ja an den Makler vergeben – die OÖ hat dem Makler kein Angebot gegeben, sondern direkt ein Angebot an die Gemeinde gesandt. Dieses sollte an Makler gesandt werden und eine Chance zur Vergabe erhalten. Wir sollten diesen Punkt wieder vertagen.

GV Ing. Pohl – Wir sollten einen „Vorbeschluss“ fassen. Kürzere Zeit übersehen.

GR Mages Philipp – Wir sollten zwei Beschlüsse fassen.

Erstens, ob wir heute einen Beschluss hinsichtlich Vergabe fassen oder nicht. Helvetia sollte dann ein geändertes Angebot legen können.

Amtsleiter – Geht auf die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes ein, wonach die 48fache monatliche Versicherungsprämie bei einer Direktvergabe den Betrag von € 100.000,00 nicht überschreiten darf.

GV Schmidlechner – Man könnte auch an Life für einen kürzeren Zeitraum vergeben.

Bürgermeister – Geht auf die Vertragslaufzeit und die Kündigungsfrist ein.

GR Dr. Binder – Ein Umstieg geht immer erst dann, wenn man gekündigt hat.

Diskussion über die Kosten des Maklers – dieser hat € 3.600,00 gekostet.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, heute über die tatsächliche Vergabe abzustimmen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit Stimmenthaltung wegen Befangenheit von GR Eberherr Paula und Bürgermeister David und den Stimmen von SPÖ – Fraktion (GV Divos, GV Ertl, GR Huber Michaela, GR Strohmeier, GR Höfer, GR Jaidl) FPÖ – Fraktion (GV Schmidlechner, GR Mages Günter, GR Mages Philipp, GR Huber Felix W.) und OGL – Fraktion (GV Eberherr, GR Joham, GR Dr. Binder, GR Ötzlinger Christian) mehrheitlich angenommen. Die ÖVP – Fraktion (Vizebgm. Rusch, GV Ing. Pohl, GR Pabinger Manfred, GR Neißl, GR Gruber Harald, GR Veichtlbauer, GR Lobentanz, GR Rohrmoser, GR Lackner) war dagegen.

Bürgermeister geht auf das Angebot der Firma Life und das am Montag bei der Besprechung mit der Firma Life ausgeteilte Schreiben der Versicherung ein. In diesem Schreiben ist die Rede von einer neuen Einsparung in der Höhe von € 7.587,00.

GV Ing. Pohl – Die Höhe der Einsparung ist Teil des Konzeptes.

GV Ing. Pohl erkundigt sich, ob das Schreiben der Fa. Life vom 14.12.2020 als Vertragsbestandteil in die Abstimmung einbezogen werden kann. Sowohl BGM als auch AL erklärten, dass dies möglich ist.

GV Ing. Pohl ersucht zur weiteren Beratung um eine Sitzungsunterbrechung.

Nach der Sitzungsunterbrechung teilt GV Ing. Pohl mit, dass die ÖVP-Fraktion unter Aufnahme des Zusatzschreibens der Fa. Life vom 14.12.2020 und der ausdrücklichen Erwähnung des Einsparungsbetrages von 7587.00 EUR in die Beauftragung zur Umsetzung dem Antrag auf Vergabe zustimmen wird.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, den Auftrag der künftigen Abwicklung der Versicherungen an die Firma Life entsprechend dem Angebot der Uniqa Versicherung zu vergeben.

Grundlage des Auftrages ist das Gemeindekonzept vom September 2020.

Weiters ist das Schreiben der Firma Life vom Montag bindend, in dem eine Einsparung gegenüber dem Bestand in der Höhe von € 7.587,00 garantiert wird.

Auf Grundlage dieser Unterlagen wird die Uniqa mit der Versicherung der Gemeinderisiken beauftragt.

GV Ing. Pohl – Es handelt sich dabei um ein offizielles Schreiben der Fa. Life und ist daher Bestandteil dieses Versicherungsvergleiches.

Der Antrag wird mit der Stimmenthaltung von GR Eberherr Paula und dem Bürgermeister angenommen.

#### **16. 771/ Beschlussfassung Änderung Freizeitwohnungspauschale**

Bürgermeister – Die Verordnung der Gemeinde musste aufgrund einer Stellungnahme des Landes nochmals überarbeitet werden und ist einer neuerlichen Beschlussfassung zuzuführen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, die nachfolgende Verordnung zu beschließen:



## **GEMEINDEAMT ST.PANTALEON**

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25

Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673

Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 [gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at)

---

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 16.12.2020, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

#### **§ 1**

## **Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe**

- (1) Die Gemeinde St. Pantaleon erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020
  - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Dauercamper 100%
  - b) für Freizeitwohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 100 %

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats vom 29.09.2020 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung vom 16.12.2020 ereignet haben.

Der Bürgermeister  
Valentin David

Angeschlagen am: 22.12.2020  
Abgenommen am: 11.01.2021

Keine Einwendungen  
Der Bürgermeister

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

#### **17. 633/ Beschlussfassung Brückenüberprüfung**

Bürgermeister – Es sollten künftig die Grenzbrücken mit St. Georgen und unseren eigenen Brücken überprüft werden. Bestbieter der Ausschreibung war die Fa. MCC. Der Bürgermeister stellt den Antrag, mit den Arbeiten zur Brückenüberprüfung den Bestbieter die Firma MCC, entsprechend den Angeboten vom 31.10.2020 und 23.11.2020, zu beauftragen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

#### **18. 840/ Beschlussfassung Grunderwerb von der WAG betreffend Bushaltestelle**

Bürgermeister – Ein kleiner Bereich im Bereich der Bushaltestelle sollte von der WAG an die Gemeinde verkauft werden – es ist daher ein Beschluss zur Durchführung im Grundbuch zu fassen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Grunderwerb von der WAG betreffend Bushaltestelle entsprechend der Katasterschlussvermessung mit Plandatum vom 29.08.2019, GZ 501-92d/19 zuzustimmen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

### **19. 846/ Beschlussfassung Mietvertrag Joham Thomas**

Bürgermeister – Joham Thomas möchte die im EG des Objektes Kirchengasse 7 gelegene Wohnung mieten. Der Mietvertrag sollte nunmehr abgeschlossen werden. Nachfolgend der entsprechende Mietvertrag.

Diskussion über Formulierung im Mietvertrag.



## **GEMEINDEAMT ST.PANTALEON**

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25

Pol. Bez. Braunau am Inn - DVR: 0057673

Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12 - [gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at)

Zahl: 846

Bearbeiter: Herr AL Wokatsch

St. Pantaleon, 01.10.2020

DW: 10

### **MIETVERTRAG**

zwischen

Gemeinde St. Pantaleon

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25 als Wohnungseigentümer  
und Vermieter (in der Folge Vermieter genannt)

und

Herrn

Joham Thomas

5120 St. Pantaleon, Kirchengasse 7 Tür 4, Tel. 0664/1456124 – [tjtom@gmx.at](mailto:tjtom@gmx.at) als  
Mieter (in der Folge Mieter genannt).

### **Mietgegenstand**

Vermietet wird die Wohnung 5120 St. Pantaleon Kirchengasse 7 Top II.

Die Wohnung besteht aus 2 Zimmern davon 1 Zimmer mit Balkon, 1 Küche, Vorraum, Badezimmer und separates WC sowie eine Terrasse (ca. 12 m<sup>2</sup>) mit Gartenbenützung und hat eine Nutzfläche von 67,39 Quadratmetern. Weiters ist ein Kellerabteil zur alleinigen Benützung Mietgegenstand.

Sie ist in die Kategorie A gem. § 15 MRG einzuordnen. Vermietet ist nur das Innere des Mietgegenstandes.

Die Wohnung und die darin befindlichen Einrichtungen sind in gutem Zustand.

Für den Fall, dass der Mieter nach Mietbeginn – bis dahin unbekannte – Mängel an der Brauchbarkeit der Wohnung oder ihrer Einrichtungen, die bereits bei Anmietung vorhanden waren, erkennt, verpflichtet er sich zur unverzüglichen Verständigung des Vermieters, um diesem die Möglichkeit zur Behebung der Mängel zu geben.

Abstellplatz bzw. Abstellraum für Fahrräder und Kinderwägen ist nicht vorhanden.

### Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am 01.10.2020 und wird auf die Dauer von 3 Jahren (befristet) abgeschlossen, sodass es am 30.11.2023, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf, endet.

Während der vereinbarten Mietdauer kann das Mietverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten von jeder der Vertragsparteien aufgekündigt werden. Seitens des Vermieters jedoch nur bei Vorliegen eines gesetzlichen Kündigungsgrundes gemäß § 30 MRG.

Das Recht zur Aufhebung des Mietvertrages ohne Kündigungsfrist entsprechend der Bestimmungen der § 1117 und § 1118 ABGB bleibt in allen Fällen aufrecht.

### Mietzins

Der Mietzins ist im Vorhinein zu entrichten und muss spätestens am 5. des jeweiligen Monats am Konto des Vermieters eingelangt sein.

Der Mietzins setzt sich zusammen aus:

- dem Hauptmietzins Euro 370,65 monatlich inkl. 10% Ust.;
- dem verhältnismäßigen Anteil von derzeit Euro 70,00 monatlich an den Hausbetriebskosten, öffentlichen Abgaben und Verwaltungskosten, wie an den Kosten der Gemeinschaftsanlagen (sämtliche Kosten im Sinne des MRG);
- dem Anteil von derzeit Euro 90,00 monatlich an den Heizungs- und Warmwasserkosten einer zentralen Wärmeversorgungsanlage;
- 

Der gesamte Mietzins beträgt daher derzeit Euro 530,65 monatlich.

Der Verwaltungskostenbeitrag, der sich aus dem Flächenanteil des Mietobjektes ergibt, wird jährlich zu Beginn des Jahres vorgeschrieben. Jährliche Abrechnungen werden gelegt.

Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften richtet sich die Hauptmietzinshöhe nach: angemessener Hauptmietzins.

Der oben festgesetzte Hauptmietzins und das Entgelt für mitvermietete Einrichtungsgegenstände von derzeit Euro 370,65 (inkl. 10% Ust.) monatlich werden wertgesichert vereinbart. Die Wertsicherung erfolgt entsprechend der Veränderungen des Verbraucherpreisindex 2015. Basis ist der Indexwert des Monats Oktober 2020, der Schwellenwert beträgt 5%. Das bedeutet, dass nur Indexveränderungen von mehr als 5% zu einer Anpassung führen können. Bei Überschreitung des Schwellenwertes wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Sofern kein Pauschalmietzins vereinbart ist, sind die Hausbetriebskosten, öffentlichen Abgaben und Verwaltungskosten, die Kosten der Gemeinschaftsanlagen und die Heizungs- und Warmwasserkosten veränderlich. Sie werden zunächst pauschal vorgeschrieben und im Folgejahr abgerechnet, woraus sich eine Nachzahlung oder ein Guthaben ergeben kann. Die jeweilige Höhe der Vorschreibungen richtet sich nach jenen der Hausverwaltung (des Abrechnungsunternehmens) an den Vermieter. Als verhältnismäßiger Anteil (Aufteilungsschlüssel) an den jeweiligen Kosten wird jener vereinbart, welcher für den Vermieter im Verhältnis zur Eigentümergemeinschaft gilt.

## Benützung und Veränderung

Der Mieter darf den Mietgegenstand nur für eigene Wohnzwecke benutzen.

Die gänzliche Untervermietung (Weitergabe) ist nicht gestattet. **Der Mieter ist berechtigt, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Lebensgefährtin oder Ehegattin bei sich aufzunehmen.** Die Haustierhaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vermieters, sofern es sich nicht um artgerecht gehaltene Kleintiere handelt.

Der Elektrobezug ist vom Mieter unmittelbar nach Mietbeginn direkt bei den

Energieversorgungsunternehmen auf seinen Namen anzumelden. Der Mieter verpflichtet sich, den Energiebezug auf Mietdauer auf seine Kosten aufrechtzuerhalten.

Bauliche Veränderungen, wie Änderungen an den Installationsanlagen innerhalb des Mietgegenstandes, dürfen nur nach vorheriger Anzeige an den Vermieter und dessen Zustimmung durchgeführt werden. Hingewiesen wird darauf, dass Energie-, Ver- und Entsorgungsleitungen jedenfalls nur unter Putz verlegt werden dürfen.

Alle Arbeiten dürfen nur von hierzu befugten Gewerbsleuten durchgeführt werden / müssen von hierzu befugten Gewerbsleuten abgenommen werden. Der Mieter haftet in diesem Zusammenhang für die Einhaltung der einschlägigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften, z.B. der Bauordnung.

Ein Aufwandersatz bzw. Investitionskostenersatz über die zwingenden Bestimmungen des § 10 MRG und §§ 1097 iVm.1036 ABGB hinaus wird nur bei gesonderter Vereinbarung geleistet.

Sollte der Vermieter aufgrund einer Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen durch den Mieter von einer Verwaltungsbehörde oder der Eigentümergemeinschaft in Anspruch genommen werden, erklärt der Mieter, ihn diesbezüglich Schad- und klaglos zu halten.

Der Mieter hat das Betreten des Mietgegenstandes durch den Vermieter oder dessen Beauftragten aus wichtigen Gründen, nach vorheriger Ankündigung und Terminvereinbarung mit dem Mieter, zu gestatten. Dasselbe gilt für Handwerker zur Durchführung notwendiger Arbeiten.

Erkennt der Mieter Mängel oder Schäden, deren Behebung dem Vermieter obliegt, muss er dies unverzüglich dem Vermieter anzeigen. Bei Unterlassung kann der Mieter schadenersatzpflichtig werden.

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand und die darin befindlichen Installationen und Einrichtungen auf eigene Kosten im Sinn des § 8 MRG so zu warten und instand zu halten, dass dem Vermieter oder anderen Bewohnern des Hauses kein Nachteil entsteht.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes bzw. mangelnder Wartung durch den Mieter oder diesem zu zurechnenden dritten Personen entstehen. Derartige Beschädigungen hat er unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.

Der Mietgegenstand samt den bei Mietbeginn vorhandenen Einrichtungen und Gegenständen ist bei Mietende besenrein und geräumt von eigenen Fahrnissen mit sämtlichen Schlüsselgarnituren zurückzugeben. Der Mietgegenstand ist prinzipiell in dem Zustand, wie er vom Mieter übernommen worden ist, zurückzustellen. Davon ausgenommen sind Veränderungen aufgrund der normalen Abnutzung und Veränderungen gemäß § 9 MRG, die in der Wohnung belassen werden dürfen.

Die bei Mietbeginn übernommenen Bedienungsanleitungen über mitvermietete Einrichtungen, Gegenstände und die zuletzt erstellten Protokolle über Wartungsarbeiten an Heiztherme etc. sind bei Rückstellung der Wohnung dem Vermieter zu übergeben.

## Sonstiges

Der Mieter erlegt bei Mietbeginn zur Sicherstellung für alle Ansprüche des Vermieters aus diesem Mietvertrag eine Kautions in Höhe von Euro 1.000,00, deren Erhalt gesondert quittiert wird. Der Vermieter ist berechtigt, sich aus dieser Kautions hinsichtlich aller Forderungen aus diesem Vertrag, die der Mieter nicht erfüllt (z.B. Mietzins-Rückstand, Verfahrens-, Räumungs-, Reinigungs-, Speditionskosten, Verletzung der Instandhaltungspflicht) zu befriedigen.

Der Vermieter wird die Kautions auf einem Sparbuch fruchtbringend anlegen. Bei Beendigung des

Mietverhältnisses ist die Kautionssumme samt Zinsen unverzüglich zurückzustellen, soweit sie nicht zur Tilgung berechtigter Forderungen des Vermieters aus dem Mietverhältnis herangezogen wird. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Kautionssumme durch Nichtbezahlung der letzten Monatsmieten vor Mietende zu mindern.

Auf die Bestimmungen des Meldegesetzes hinsichtlich der An- und Abmeldung des Wohnsitzes wurde der Mieter aufmerksam gemacht. Er verpflichtet sich, die diesbezüglichen Vorschriften einzuhalten.

Dem Mieter wird empfohlen, entsprechende Haushaltsversicherung auf eigene Kosten abzuschließen.

Der Mietvertrag wurde genehmigt in der GR-Sitzung am ..... unter Punkt .....

St. Pantaleon, am

---

Der Bürgermeister (Vermieter)

DAVID Valentin

---

Mieter

Die Mietkaution beträgt € 1.000,--

Die Kautionssumme wird in Form einer Rücklage in einem Sparbuch angelegt.

Der Betrag muss bis zum tatsächlichen Bezug der Wohnung bei der Gemeindekasse einbezahlt werden.

St. Pantaleon, am 01.10.2020

---

Der Bürgermeister (Vermieter)

DAVID Valentin

---

Mieter

Der Mieter bestätigt den Erhalt von

- \_\_\_ Stück Haustorschlüssel,
- \_\_\_ Stück Wohnungseingangstürschlüssel,
- \_\_\_ Stück Postkastenschlüssel,
- \_\_\_ Stück Keller- und sonstige Schlüssel.

St. Pantaleon, am 01.10.2020

---

Mieter

St. Pantaleon, am 01.10.2020

GV Ing. Pohl – Diese Formulierung wurde mir so vom Mieterbund empfohlen. Es geht darum, dass man keinen unbefristeten Mietvertrag abschließt, in dem man den Partner des Mieters „duldet“. Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Mietvertrag mit Herrn Thomas Joham abzuschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

**20. 850/ Beschlussfassung Änderung Wassergebührenordnung**

Bürgermeister – Die Wassergebührenordnung ist zu adaptieren – nachfolgend die adaptierte Wassergebührenordnung.



## **GEMEINDEAMT ST.PANTALEON**

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25

Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673

Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 [gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at)

---

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 16. Dezember 2020 mit der eine neue **Wassergebührenordnung** für die Gemeinde St. Pantaleon erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

## § 1

### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Pantaleon (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

## § 2

### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke bis zu einer Bemessungsgrundlage von 160 m<sup>2</sup> 2.247,30 Euro und für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage 13,85 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
  - a) **Nebengebäude und Garagen** zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie tatsächlich über einen Anschluss verfügen.

- b) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind, sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
- c) Werden **Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume** sowie **Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte** eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- d) **Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- e) **Wintergärten (beheizt oder unbeheizt)** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- f) **Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- g) Sofern **Räume außerhalb vom Kellergeschoß** liegen und auf Grund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (**Technikräume, Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume** udgl.) sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

**Abschläge:**

Für **gewerblichen Zwecken dienende Flächen: 20 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage.

- (3) Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
  
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### **§ 3**

#### **Wasserbenützungsgebühren**

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
  
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene Wohneinheit, in Höhe von 10,00 Euro festgesetzt.
  
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 1,85 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (4) Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Pauschalgebühr in Höhe der Gebühr von 40 m<sup>3</sup> pro gemeldeter Person zu entrichten. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.
- (5) Während der Bauphase zur Errichtung eines Neubaus, solange noch kein Wasserzähler eingebaut ist, wird eine jährliche Wasserpauschale von 30 m<sup>3</sup> festgesetzt.
- (6) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine vierteljährliche Zählergebühr in Höhe von 3,30 Euro zu entrichten.

#### **§ 4**

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 700 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal 50,00 Euro
von 701 bis 1.000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal 75,00 Euro
von 1.001 bis 2.000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal 100,00 Euro
von 2.001 bis 3.000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal 125,00 Euro
von 3.001 bis 4.000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal 150,00 Euro
von 4.001 bis 5.000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal 175,00 Euro
über 5.000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal 200,00 Euro

#### **§ 5**

#### **Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 lit. b erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen 4 Wochen nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserpauschale gemäß § 3 Abs. 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (6) Die Wasserbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- (7) Alle Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 sind zu aliquotieren.

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

Die Beträge verstehen sich inklusive 10% Umsatzsteuer.

## § 7

### Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die geltende Wassergebührenordnung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die geänderte Wassergebührenordnung zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

#### **21. Bericht des Bürgermeisters**

##### **- Information Personalentwicklung**

Bürgermeister – Informiert über die aktuelle Situation in der Volksschule (Frau Kasupovic anstatt Frau Hoppl) Kindergarten (Frau Blagojevic) und Gemeindeamt (Frau Radauer). Kollegin Valencak wird in Pension gehen – hier ist eine Nachbesetzung im Jänner notwendig. Kollegin Mayrhofer wird mit 1. September 2021 in Pension gehen. Frau Haller geht im Jahr 2021 in Altersteilzeit.

##### **- Information Covid 19 in unserer Gemeinde**

Bürgermeister – Wir haben derzeit 3 Covid-19 Fälle.

##### **- Information Vorschreibung Raumordnungsbeiträge**

Bürgermeister – Es wurden Ermittlungsergebnisse übermittelt. Verfahren wurden wegen Verjährung eingestellt. Es sind aber trotzdem Kosten entstanden, obwohl keine Bescheide übermittelt wurden.

##### **- Information Auswirkung auf Beschlüsse wegen Nichtangelobung**

Bürgermeister – Es wurden alle Beschlüsse im Zeitraum durchgesehen. Es gab keine Beschlüsse, die aufgrund der einen Nichtangelobung anders ausgefallen wären.

#### **22. Allfälliges**

Vizebgm. Rusch – Anfang des Jahres wird es eine Sitzung betreffend Gesunde Gemeinde geben.

Möchte mich bei der Gemeinde für die Arbeiten und hier insbesondere bei Reiter Elisabeth bedanken. Werde in die Gemeindezeitung etwas reinstellen.

GV Ertl – Geht auf die bestehende Teststraße ein.

GR Huber M. – Ferien werden verlängert. Schule geht wegen der Testungen am 11.01. los.

GV Eberherr – Als EU Gemeinderat möchte ich informieren, dass es möglich ist, hier Projekte für Förderungen einzureichen. Wäre unter Umständen für die Themenwege interessant. Information dazu gibt's auf der Bundeshomepage.

GR Dr. Binder – Wir sollten mit den Pensionisten in Riedersbach über mögliche Transporte sprechen.

Bürgermeister – Hier gibt es aktuell noch keinen Termin. Berichtet über den Bäcker aus St. Radegund.

Bei der Fa. Brandner gibt es bis 09.00 Uhr jeden Tag Brotverkauf.

Firma Valencak fährt jeden Mittwoch für Erledigungen.

Bürgermeister – Es wird einen Termin mit den Betroffenen im Jänner geben.

GV Eberherr – Die Bäckerei Zagler bietet definitiv 3 x pro Woche in Riedersbach Brotverkauf an.

Er bedankt sich beim Gemeinderat und erwähnt, dass hier etwas weitergebracht wird.

GV Ing. Pohl – Bedankt sich bei allen trotz des schwierigen Jahres.

GR Joham – Bedankt sich bei allen im Gemeinderat und wünscht viel Gesundheit.

GR Mages G. – Wünscht alles Gute im neuen Jahr.

GV Divos – Bedankt sich ebenfalls für die gute Zusammenarbeit und wünscht viel Gesundheit fürs neue Jahr.

Amtsleiter – Bedankt sich für die gute Zusammenarbeit bei allen Anwesenden und seinen KollegInnen im Gemeindeamt.

Bürgermeister – Richtet Dankesworte an die Anwesenden. Geht darauf ein, dass es 2009 bei seinem Amtsantritt 32 Mitarbeiter gab und jetzt über 60 Mitarbeiter. Bisher waren unter den Gemeindebediensteten nur negative Covid 19 Testungen.

Geht darauf ein, was wir uns alles gemeinsam erarbeitet haben. 2021 wird es ja eine Wahl geben – für mich geht die Arbeit weiter. Von mir aus wird es keine Wahlkämpfe geben – soll nur kurz sein, die Zeit der Wahl. Recht machen kann man es nicht immer allen. Laut den Rückmeldungen läuft es sehr gut. Wünsche allen ein gutes neues Jahr.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:00 Uhr.

Schriftführer

.....

Bürgermeister

.....

SPÖ-Fraktion

.....

ÖVP-Fraktion

.....

OGL-Fraktion

.....

FPÖ-Fraktion

.....

Gemäß § 54 OÖ. GemO 1990 und § 15 der Geschäftsordnung wird festgestellt, dass gegen die gegenständliche Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden, bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

Genehmigt in der Sitzung,

Der Bürgermeister: